

# Satzung

## des Sportvereins Quitt Ankum e. V.

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **Sportverein Quitt Ankum e. V.**
- (2) Er hat seinen Sitz in 49577 Ankum und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bersenbrück eingetragen.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in seiner Gesamtheit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie die Förderung der sportlichen Kameradschaft. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Vorstandschaft
- d) die Mitgliederversammlungen der Abteilungen
- e) die Abteilungsververtretungen

### § 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, wobei jedes stimmberechtigte anwesende Mitglied nur eine Stimme abgeben kann.
- (2) Sie ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Der Termin für eine Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher öffentlich, unter Angabe der Tagesordnung auf der Website des Vereins [www.sv-quitt-ankum.de](http://www.sv-quitt-ankum.de) und durch Aushang

im Vereinskasten des Vereinslokals Raming, Hauptstraße 21, 49577 Ankum bekanntzugeben. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Vereinsangelegenheiten, soweit nicht satzungsgemäß andere Organe zuständig sind. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - die Wahl des Vorstandes
  - die Wahl der Kassenprüfer
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - die Verabschiedung des Haushaltsplanes
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Ernennung der Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden
  - etwaige Satzungsänderungen durchzuführen
  - die Auflösung des Vereins zu beschließen
  
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorstand kann jederzeit mit einfacher Mehrheit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn es mindestens 1/5 aller Mitglieder oder die Mehrheit der Vorstandschaft verlangt. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Viertel jedes Jahres nach den Mitgliederversammlungen der Abteilungen statt.
  
- (5) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet nur der letzte Versammlungsleiter die Niederschrift.

## **§ 5 Vorstand**

- (1) Zum Vorstand gehören:
  - der 1. Vorsitzende
  - der stellv. Vorsitzende
  - der Kassenwart
  - der stellv. Kassenwart
  - der Schriftführer
  - ein oder zwei Beisitzer
  
- (2) Je zwei von ihnen gemeinsam handelnd vertreten den Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein.
  
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt, wobei wechselweise der Vorsitzende, der Schriftführer und der stellv. Kassenwart oder der stellv. Vorsitzende, der Kassenwart und der bzw. die Beisitzer gewählt werden sollten. Eine Wiederwahl in den Vorstand ist unbegrenzt zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Amtsträger bis zu den Neuwahlen im Amt.

## **§ 6 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist Beschlussorgan bei allen Entscheidungen, die nicht in der Mitgliederversammlung getroffen werden und nicht ausschließlich den Bereich einer Abteilung oder den Haushaltsplan betreffen. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand, was von allgemeinem Vereinsinteresse ist.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung in Form einer Aufwandsentschädigung erhalten, die sich nach der Höchstgrenze des § 3 Nr. 26a EstG richtet. Zuständig für die Änderung und die Beendigung der Aufwandsentschädigung ist die Mitgliederversammlung, die mit 2/3 Mehrheit entscheidet.

## **§ 7 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins mit Ausnahme der im Haushaltsplan für die einzelnen Abteilungen vorgesehenen Etats nach den Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, erledigt die laufenden Geschäfte, nimmt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB wahr und tagt regelmäßig.
- (2) Der Vorsitzende kann den Vorstand jederzeit einberufen. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder oder die Mehrheit der Vorstandschaft es beantragt. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Arbeitsbereiche der Vorstandsmitglieder ergeben sich aus den Bezeichnungen.
- (5) Der Vorstand erstattet auf der Mitgliederversammlung Bericht und legt einen Haushaltsplan vor. Er kann nach Bedarf zu seiner Beratung und zur Bearbeitung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ersatzperson mit Stimmrecht wählen, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt ist. Bei Ausscheiden eines weiteren Vorstandsmitglieds während der Amtszeit sind innerhalb eines Monats Neuwahlen durch die Mitgliederversammlung herbeizuführen. Für die Übergangszeit kann der Vorstand eine Ersatzperson ohne Stimmrecht wählen. Für bestimmte Aufgabenbereiche kann der Vorstand Personen ohne Stimmrecht in den Vorstand wählen.

## **§ 8 Weitere Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Vorsitzender  
Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Vorstandschaftssitzungen ein, leitet sie und überwacht bzw. vollzieht ihre Beschlüsse. Er repräsentiert den Verein nach außen.

- (2) stellvertretender Vorsitzender  
Der stellv. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in den vorbezeichneten Angelegenheiten.
- (3) Kassenwart  
Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse, zieht Beiträge ein und tätigt die Ausgaben, die für die Aufrechterhaltung des Spielbetriebes erforderlich sind. Bei besonderen oder großen Ausgaben ist die Genehmigung des Vorstandes einzuholen, sofern es sich nicht um im Haushaltsplan vorgesehene Mittel handelt. In Eilfällen reicht die Zustimmung des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Der Vorstand ist nachträglich über diesen Vorgang zu unterrichten. Der Kassierer unterrichtet den Vorstand laufend über die jeweilige Kassenlage und erstellt den Kassenbericht für die Mitgliederversammlung. Er gewährt allen Mitgliedern des Vorstandes auf Wunsch Einsicht in die Kassenunterlagen. Die Kasse ist vor der Mitgliederversammlung von den Kassenprüfern zu überprüfen, die der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht abzugeben haben.
- (4) stellvertretender Kassenwart  
Der stellv. Kassenwart führt die Mitgliederliste und hat den Abteilungsleitern auf Wunsch eine aktuelle Mitgliederliste auszuhändigen. Er vertritt den Kassenwart im Verhinderungsfalle.
- (5) Schriftführer  
Der Schriftführer erledigt den E-Mail- und Schriftverkehr des Vereins, sofern dieser nicht ausschließlich eine Abteilung betrifft. Er führt in den Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Vorstandsschaftssitzungen die Protokolle.
- (6) Beisitzer  
Der Beisitzer unterstützt den Vorstand ohne besonderen Aufgabenbereich.

## **§ 9 Vorstandschaft**

- (1) Zur Vorstandschaft gehören:
- die Mitglieder des Vorstandes
  - die Abteilungsleiter der durch den Vorstand anerkannten Abteilungen
- (2) Die Abteilungsleiter werden im Verhinderungsfalle durch ihre Stellvertreter oder einen anderen Vertreter der Abteilungsververtretung vertreten. Die Vorstandschaft tagt regelmäßig. Der Vorsitzende kann die Vorstandschaft jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens zwei andere Vorstandsmitglieder oder zwei Mitglieder der Vorstandschaft es beantragen.

## **§ 10 Rechte und Pflichten der Vorstandschaft**

Rechte und Pflichten:

- Unterstützung und Beratung des Vorstandes bei anstehenden Entscheidungen
- Informieren über die Arbeit in den jeweiligen Gruppen und Abteilungen
- Beratung und Unterstützung bei Anschaffungen/Investitionen
- Unterstützung bei der Organisation und Durchführung von Arbeitseinsätzen

## **§ 11 Mitgliederversammlungen der Abteilungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung jeder anerkannten Abteilung ist mindestens einmal jährlich vom Abteilungsleiter einzuberufen. Der Termin für die Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorherbekanntzugeben.
- (2) Aufgaben der Abteilungs-Mitgliederversammlung sind:
  - Wahl der Abteilungsververtretung
  - Entlastung der Abteilungsververtretung
  - Äußerung von Wünschen und Anregungen an die Abteilungsververtretung
- (3) Die Mitgliederversammlung führt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei jedes stimmberechtigte anwesende Mitglied nur eine Stimme abgeben kann. Der Abteilungsleiter kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn dies die Mehrheit der Abteilungsververtretung oder mindestens 1/5 aller aktiven Mitglieder der Abteilung verlangt.

## **§ 12 Die Abteilungsververtretungen**

- (1) Zur Abteilungsververtretung gehört mindestens:
  - der Abteilungsleiter
- (2) und optional bzw. bei Bedarf zusätzlich:
  - der stellv. Abteilungsleiter
  - der Schriftführer
  - der Jugendwart
  - der Schiedsrichterwart
  - sonstige durch die Mitgliederversammlung der Abteilung gewählte Vertreter
- (3) Die Abteilungsververtretung besteht aus mindestens einer Person. Sie wird von der Mitgliederversammlung der Abteilung für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Amtsträger bis zu den Neuwahlen im Amt. Wenn durch die Mitgliederversammlung der Abteilung kein Abteilungsvertreter gewählt wird, so kann der Vorstand einen kommissarischen Abteilungsleiter einsetzen. Der Vorstand verfügt in diesem Fall über den Einsatz des Abteilungsetats.

## **§ 13 Rechte und Pflichten der Abteilungsververtretung**

- (1) Rechte und Pflichten:
  - Vertretung der jeweiligen Abteilung nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen
  - Beschluss über den Einsatz des Abteilungsetats
  - Information des Vorstandes
  - Information der Mitglieder der Abteilung
- (2) Beschlussorgan für alle Abteilungsangelegenheiten, die nicht in der Mitgliederversammlung der Abteilung beschlossen werden und keine allgemeine Bedeutung für den Verein haben, ist ausschließlich die Abteilungsververtretung.

## **§ 14 Aufgaben der Abteilungsververtretungen**

- (1) Die Abteilungsververtretungen beschließen über den Einsatz des Abteilungsetats. Der Abteilungsleiter hat die Vollmacht über den Abteilungsetat.
- (2) Der Abteilungsleiter kann die Abteilungsververtretung jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Mitglied der Abteilungsververtretung, der Vorstand oder die Vorstandschaft dies beantragt.
- (3) Die Abteilungsververtretung tagt mindestens vierteljährlich. Die Abteilungsververtretung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Abteilungsvertreter anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb einer Woche eine neue Sitzung einzuberufen.
- (4) Die Beschlüsse der Abteilungsververtretung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst und dem Vorstand rechtzeitig innerhalb einer Woche in Textform mitgeteilt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters. Die Abteilungsververtretung erstattet auf der Mitgliederversammlung der Abteilung Bericht über ihre Arbeit und über die Verwendung des Abteilungsetats. Bei Ausscheiden eines Abteilungsvertreters kann die Abteilungsververtretung eine Ersatzperson mit Stimmrecht wählen.

## **§ 15 Kassenprüfer**

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden mindestens 2 Kassenprüfer für jeweils 2 Jahre wechselweise gewählt.
- (2) Die Kasse ist vor der Mitgliederversammlung von den Kassenprüfern zu überprüfen, die der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht abzugeben haben.

## **§ 16 Beschlussfähigkeiten**

Die Abstimmungen und Wahlen bei allen Vereinsangelegenheiten werden öffentlich durch Handaufheben durchgeführt. Stellen jedoch mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder den Antrag auf geheime Abstimmung, so muss geheim (Zettelwahl) gewählt werden.

## **§ 17 Mitgliedschaft im Verein**

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch Abgabe einer schriftlichen Aufnahmeerklärung oder online über ein auf der Website des Vereins bereitgestelltes Webformular beantragt werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Der Verein führt eine Mitgliederliste, in der die passiven Mitglieder und die aktiven Mitglieder mit allen Sportarten angegeben werden. Diese wird durch jährliche Abgabe von Teilnehmerlisten der einzelnen Sportgruppen durch die Abteilungsleiter aktualisiert.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet in Zweifelsfällen der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Die Mitgliedschaft beträgt mindestens 12 Monate, sofern es sich nicht um die Mitgliedschaft in einem zeitlich begrenzten Sportkurs handelt.

## § 18 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt aufgrund einer schriftlichen Kündigung an den Vorstand des Vereins zum 30.06. oder 31.12. mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat, frühestens jedoch zum Ende der Mindestmitgliedschaftsdauer von 12 Monaten.
- b) Streichung der Mitgliedschaft durch den Vorstand nach Mehrheitsbeschluss, wenn das Mitglied mit seinem Beitrag im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand an die dem Vorstand zuletzt vom Mitglied mitgeteilte Adresse den Rückstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll ausgleicht. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- c) vorläufigen Ausschluss durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands, wenn sich ein Mitglied in besonders grober Weise oder wiederholt vereinsschädlich verhalten hat. Die Entscheidung des Vorstands über den vorläufigen Ausschluss ist dem Mitglied per Einwurfeinschreiben unter der dem Vorstand vom Mitglied zuletzt mitgeteilten Adresse schriftlich mitzuteilen und auf der nächsten Mitgliederversammlung durch eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu bestätigen. Den Betroffenen ist vor der Abstimmung über den Ausschluss durch die Mitgliederversammlung auf Verlangen Gelegenheit zur Stellungnahme auf der Mitgliederversammlung zu geben. Vom Tage der Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes ruhen die Mitgliedsrechte bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragspflicht bleibt bis zur Mitgliederversammlung unberührt.
- d) Auflösung des Vereins
- e) Tod

## § 19 Beiträge

- (1) Es sind Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit einfacher Mehrheit. Erhöhungen gelten frühestens zum nächsten Quartalsbeginn nach Beschlussfassung.
- (2) Über die Erhebung zusätzlicher Teilnehmergebühren in bestimmten Sportgruppen entscheidet der Vorstand in Übereinstimmung mit der jeweiligen Abteilungsververtretung.
- (3) Über die Einrichtung zeitlich begrenzter Sportkurse sowie über deren Teilnahmegebühren entscheidet der Vorstand. Die Teilnehmer an solchen Sportkursen sind automatisch für die Dauer des Kurses nach Zahlung der Teilnahmegebühr Mitglieder des Vereins.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge sind halbjährlich im Voraus zu entrichten und bei Eintritt im laufenden Halbjahr voll zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft während eines laufenden Halbjahres nicht anteilig erstattet.

## **§ 20 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich besonders der Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 21 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Vereinsmitglieder haben das Recht:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt. In den Mitgliederversammlungen der Abteilungen sind nur Mitglieder über 14 Jahre und für Mitglieder unter 14 Jahre stellvertretend ein Erziehungsberechtigter stimmberechtigt.
- b) die Einrichtungen des Vereins und die dem Verein zur Nutzung überlassenen Einrichtungen nach Maßgabe der getroffenen Bestimmungen (z. B. Spiel-, Platz und Hallenordnungen) zu benutzen.
- c) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar nach den Richtlinien des Landessportbundes.

(2) Die Vereinsmitglieder haben die Pflicht:

- a) die Satzung des Vereins, sowie sonstige Ordnungen und Beschlüsse zu beachten.
- b) die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht
- c) Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

## **§ 22 Haushaltsplan**

- (1) Der Haushaltsplan wird jährlich vom Vorstand erstellt und der Mitgliederversammlung zur Verabschiedung vorgelegt.
- (2) Der Haushaltsplan muss mit mehr als der Hälfte der Stimmen der Mitgliederversammlung verabschiedet werden.

## **§ 23 Abteilungsetats**

- (1) Die Etats der einzelnen Abteilungen bestehen aus den geschätzten Kosten für den Spielbetrieb (Meldegebühren, Schiedsrichtergebühren, Startgelder, Übungsleiterkosten etc.) und für Anschaffungen der Abteilung.
- (2) Der Teil des Etats für den Spielbetrieb ist nur hierfür zu verwenden und ein Überschuss kann nicht auf das nächste Jahr übertragen werden.

- (3) Ein Überschuss des Etateils für Anschaffungen kann auf Antrag beim Vorstand einmalig auf das nächste Jahr übertragen werden.
- (4) Die Abteilungsetats dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Bei Verdacht des nicht satzungsgemäßen Einsatzes des Abteilungsetats kann der Vorstand der Abteilungsvertretung die Vollmacht über den Abteilungsetat entziehen. Diese Vollmacht kann dann nur durch Vorstandsbeschluss oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit wieder an die Abteilungsvertretung übertragen werden.

## **§ 24 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

## **§ 25 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bersenbrück

## **§ 26 Auflösung des Vereins**

- (1) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder in der satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach vorstehendem Absatz nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat spätestens 1 Monat nach der beschlussunfähigen Versammlung zu erfolgen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung zur Versammlung hinzuweisen ist.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten an die Gemeinde Anklam, die es für gemeinnützige sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien der Finanzverwaltung zu verwenden hat.

## **§ 27 Vereinsfarben**

Die offiziellen Vereinsfarben sind rot und weiß.

## **§ 28 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15.03.2024 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 05.03.1998 beschlossene Satzung außer Kraft.